

**Landtag
Mecklenburg-Vorpommern
Petitionsausschuss**

Schwerin, 11.05.2017
Telefon: 0385/525 1510/1512
Telefax: 0385/525 1515
Lennéstr. 1, 19053 Schwerin

Herrn
Dr. Christian Discher

Berlin

Betr.: Gesundheitswesen
Pet.-Nr. 2017/00103 (Bitte bei Antwort angeben!)

Bezug: Ihr Schreiben vom 22.03.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Discher,

im Zuge der Untersuchung des Sachverhaltes und der einschlägigen Rechtsgrundlagen wurde das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ist mit Schreiben vom 02.05.2017 im Sekretariat eingegangen. Sie wird eine Grundlage für die Standpunktbildung im Ausschuss sein. Deshalb gebe ich Ihnen im Folgenden den Inhalt des Schreibens zur Kenntnis.

Das Ministerium erklärte, die von Ihnen gewünschte parlamentarische Beschäftigung mit den von Ihnen geschilderten Themen sei nicht notwendig, weil Sie von falschen, mindestens jedoch überspitzten und verzerrten Grundannahmen bzw. Behauptungen ausgingen.

Weiter führte das Ministerium aus, im Gegensatz zu Ihrer Meinung sei die Psychiatrie in Deutschland keineswegs von Machtmissbrauch, menschenunwürdiger Behandlung bzw. Folter und psychiatrischer Zwangsbehandlung geprägt. Vielmehr unterliege die Psychiatrie strengen gesetzlichen Voraussetzungen und zudem der staatlichen Aufsicht. In Mecklenburg-Vorpommern werde die Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten im Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Menschen mit psychischen Krankheiten (Psychischkrankengesetz - PsychKG M-V) geregelt. Dieses Gesetz regle abschließend, welchen Beschränkungen die untergebrachten Menschen mit psychischen Krankheiten unterworfen werden dürften, welche Rechte sie hätten und wie die Behandlung erfolge. Alle Maßnahmen würden dokumentiert und seien gerichtlich überprüfbar. Auf die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung würden die untergebrachten Menschen mit psychischen Krankheiten bereits zu Beginn der Unterbringung auch ausdrücklich hingewiesen. Insoweit genüge die psychiatrische Unterbringung allen rechtsstaatlichen Grundsätzen.

Dies gelte insbesondere auch für die angesprochene ärztliche Zwangsmaßnahme. Diese sei nur unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen zulässig. Zudem unterliege sie zum Schutz der Rechte der untergebrachten Menschen mit psychischen Krankheiten der richterlichen Genehmigung.

Die Behandlung der untergebrachten Menschen mit psychischen Krankheiten selbst unterliege den Regeln der ärztlichen Kunst, die sich ihrerseits an den medizinischen Leitlinien orientiere. Ziel der ärztlichen Behandlung in der Psychiatrie sei es, wie bei jeder anderen ärztlichen Behandlung auch, die Krankheit zu therapieren und den Patientinnen und Patienten ein beschwerdefreies und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Zu den von Ihnen namentlich genannten Patienten wies das Ministerium darauf hin, dass es hierzu keine Stellung nehmen könne, da Herr Michael Perez dem Ministerium nicht bekannt sei und bezüglich des Herrn Ernest Tenenbaum keine Einverständniserklärung vorliege. Das Ministerium merkte jedoch an, dass es bezüglich des Herrn Ernest Tenenbaum in engem Kontakt mit allen an der Unterbringung Beteiligten stehe.

So weit die dem Petitionsausschuss vorliegende Stellungnahme.

Diese Stellungnahme der Verwaltung wird von den Abgeordneten gemeinsam mit Ihrem Schreiben zur Entscheidungsfindung herangezogen. Vorab gebe ich Ihnen Gelegenheit zur Erwiderung. Sollte aus Ihrer Sicht die Darstellung der Behörden unvollständig, falsch oder missverständlich sein oder bedarf es sonst Ergänzungen von Ihrer Seite (zum Beispiel ein neuer Sachstand), bitte ich Sie, dies dem Sekretariat des Petitionsausschusses innerhalb einer Frist von vier Wochen mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen



(Sylke Pulow)
Stellv. Leiterin des Sekretariates